

**Fünfte Verordnung zur Ausführung
des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses.
Vom 25. Februar 1936.**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 119) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Die Unfruchtbarmachung einer Frau zum Zwecke der Verhütung erkrankten Nachwuchses kann durch Strahlenbehandlung (Röntgenbestrahlung, Radiumbestrahlung) vorgenommen werden,

1. wenn die Frau über 38 Jahre alt ist, oder
2. wenn die Vornahme eines chirurgischen Eingriffs wegen besonderer Umstände mit Gefahr für Leben oder Gesundheit der Frau verbunden oder aus gesundheitlichen Gründen ohnedies eine Strahlenbehandlung der Geschlechtsorgane erforderlich ist, und wenn der Leiter des Gesundheitsamts der Strahlenbehandlung zustimmt.

(2) Zur Strahlenbehandlung ist die Einwilligung der Frau erforderlich. Kann ihr wegen ihres krankhaften Geisteszustandes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers.

Artikel 2

(1) Die durch Bestrahlung behandelten Personen sind verpflichtet, sich drei Nachuntersuchungen und notfalls einer Nachbehandlung zu unterziehen und dem untersuchenden Arzt alle für die Beurteilung des Erfolges der Strahlenbehandlung notwendigen Angaben zu machen. § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses findet Anwendung.

(2) Die Ergebnisse der Nachuntersuchungen und einer etwaigen Nachbehandlung sind dem Leiter des Gesundheitsamts mitzuteilen.

Artikel 3

Der Reichsminister des Innern bestimmt die Anstalten und Ärzte, denen die Unfruchtbarmachung durch Röntgen- oder Radiumbestrahlung überlassen werden darf. Er bestimmt auch die hierfür zu berechnenden Gebühren.

Artikel 4

Als Kosten des ärztlichen Eingriffs gelten auch die Kosten der Nachuntersuchung und Nachbehandlung gemäß Artikel 2 Abs. 1 einschließlich der etwa entstehenden Nebenkosten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289).

Artikel 5

(1) Soll aus gesundheitlichen Gründen eine Unfruchtbarmachung durch Strahlenbehandlung vorgenommen werden, so ist nach den Vorschriften der Artikel 3 bis 14 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) zu verfahren.

(2) Ist zu erwarten, daß eine Frau infolge einer Strahlenbehandlung, die nicht zum Zwecke der Unfruchtbarmachung stattfindet, unfruchtbar wird oder daß hierdurch sonstige Funktionen ihrer Geschlechtsorgane beeinflusst werden, so kann der Leiter der Gutachterstelle ohne Beziehung von Gutachtern entscheiden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Leiter der Gutachterstelle zulassen, daß die Strahlenbehandlung auch außerhalb einer Krankenanstalt und in Anstalten und von Ärzten vorgenommen wird, die zur Strahlenbehandlung aus erbpflegerischen Gründen (Artikel 1 bis 4) nicht zugelassen sind.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels finden bei über 45 Jahre alten Frauen keine Anwendung.

Artikel 6

Der Reichsminister des Innern regelt die Einzelheiten durch Erlaß. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Artikel 7

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.
Berlin, den 25. Februar 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger